Fall gemefen, benn auch diese haben ausreichende Gelegen- heiten. Im g. 1 verbunden mit g. 11 ift aber dies als beit gehabt, bergleichen Auffage ju fertigen. Das bie Meußerung des Abg. Rittner anlangt, fo will ich blos bemerten, bag ich nicht gefagt habe, bie Ungiltigfeit bes Defaments habe barin feinen Grund gehabt, bag ber Mbg. Rittner daffelbe abgefaßt habe, fondern ich habe nur fagen und ausbruden wollen, bag bie Ungiltigfeit in ber gu Muf= richtung bes Teftaments gewählten Form ihren Grund habe. Bas den Untrag bes 21bg. Dr. Bertel betrifft, fo habe ich fcon vorhin bemerkt, daß die Abanderung Diefer Beftimmung bes Entwurfs in feinem Salle im Intereffe bes Ub= pocatenstandes liegt, und fuge bem noch hingu, bag bie Aufrechthaltung ber Faffung bes g. 21 auch im Intereffe bes Publicums fei. Es ift namlich zu munichen, daß alle hier ermahnte Schriften mit bem concepi bes Ubvocaten verseben find: Denn es hat gewiß manches Gute, wenn ber Abvocat nicht hinter ben Couliffen bleibt, fondern fich bei ben von ihm ausgegangenen Schriften auch nennt. Bei manchen Schriften fann bies vielleicht gleichgiltig fein, bei andern Schriften aber fann bas einen mefentlichen Rugen haben.

Referent Abg. v. Ronig: Meine hochgeehrten Berren, bie Debatte hat eine Wendumg genommen, welche mir die Pflicht auferlegt, einige Bemerkungen ichon jest zu machen, bevor mir bas Schlugwort zu Theil wird. Ich habe zu= nachst in Bezug auf die Bebenten ber herren Ubgg. v. Roffig, Rittner und Geiler, Demjenigen, mas von anberer Seite baruber bereits geaußert worden ift, noch Folgenbes bingugufugen. Im g. 11 wo bestimmt wird, bag bon ber juriftifchen Praris Jeber ausgeschloffen ift, ber nicht eine Berechtigung bagu geltend machen fann, ift ausbrudlich hinzugefügt "wenn nicht nach Gefeten ober befondern Borichriften eine Ausnahme befteht." Nach den beigegebenen Motiven erscheinen als bergleichen Musnahmen biejenigen, welche im Befet uber bas abgefurzte proceffualische Berfahren in geringfügigen Rechtsfachen vom 16. Mai 1839 enthalten find, ingleichen bas Berfahren in Ablofungsfachen, wo auch Beiftanbe abmittirt werben, welche nicht bie juriftifche Carriere gemacht haben. Es fonnen aber auch noch andere Borfchriften biefer Urt gebacht merben und es ift vorhin icon von bem Beren Staatsminifter felbft bemerkt worden, bag eine berartige Ginrich= tung auch gur Beit noch hinfichtlich ber Localgerichtsperfonen befteht, indem ihnen die Befugnig, Raufauffabe gu fertigen, bis jest nicht entzogen ift. Infofern alfo nach befondern Borfchriften biefes Recht zeither bestanden hat, ift es durch §. 11 ausbrucklich gewahrt. Deffen ungeachtet glaube ich behaupten ju tonnen, daß Dasjenige, mas ben Abvocaten durch den Entwurf gegeben wird, etwas weiter geht, als bas jett beftehende Recht. Weder im Strafgefetbuche noch sonft mochte sich zur Zeit eine Borfchrift be-

ausschließliches Befugniß ben Advocaten reservirt, und ich glaube fehr mit Recht, benn es fann bekanntlich burch un= befugtes juriftifches Rathertheilen faft mehr geschabet merben, als durch Unfertigung juriftischer Schriften. Infofern glaube ich, daß Das, mas vorhin von mir gejagt worden ift, feinen guten Grund hat, und ich muß mich baher auch meinerseits gegen ben Borwurf eines Widerfpruchs, welchen ich mir zu Schulben hatte kommen laffen, vermahren. Bas nun die Bestimmung bes §. 21 an fich betrifft, fo ift bei ber Berathung in ber Deputation Niemanbem baruber ein Zweifel aufgestiegen, baß fie in eigenem wohl verftanbenem Intereffe bes Sachwalterftandes fei. Es giebt, wie vorhin fcon von dem herrn Staatsminifter bemerft worden ift, fein wirksameres Mittel, um der Winkelschriftstellerei ent= gegen zu treten, als biefes, und um diefen ebenfo fehr im Intereffe bes Publicums als ber Sachwalter liegenben 3wed zu erreichen, glaube ich, fonnte man wohl die Gachmalter verpflichten, ihren Namen unter bie von ihnen ausgehenden Schriften ju fegen, mo folches auch gur Beit noch nicht vorgeschrieben ift. In Bezug auf die Frage, mas im Ginzelnen hierher gehort, fann ich nur wiederholen, was ich schon geaußert habe. Es muß bem Ermeffen und ber Beurtheilung in jedem einzelnen Falle unterliegen, ob gerade die vorliegende Schrift hierher gehort ober nicht. Es lagt fich baber eine genauere Bestimmung als bie vorhandenen, nach meinem Dafurhalten nicht barüber geben. In Bezug auf die Teftamente aber erscheint es mir, nach meiner individuellen Unficht, fehr zweifelhaft, ob bergleichen, felbst nach §. 21, von einem Abvocaten unterzeichnet wer= ben mußten. Teftamente werben, wenn fie gerichtliche fein follen, gur Aufbewahrung ben Berichten und zwar versiegelt übergeben. Ich weiß nicht, ob man bies eine Einreichung bei Bericht nennen fann. 3ch follte glauben, daß zwischen der Niederlegung zur Aufbewahrung und mifchen Ginreichung noch ein Unterschied gemacht werden mußte, und in biefer Begiehung mochte ich ben, von bem Berrn Dr. Bertel gemachten Ginwand nicht theilen; überhaupt mußte ich mich aus ben schon angegebenen Grunben, welche fur unveranderte Unnahme des Paragraphen fprechen, auch entschieden gegen den Untrag bes 21bg. Dr. Hertel erflaren. Ich habe fchließlich nur noch hingugufugen, bag, wenn Meugerungen gefallen find, welche wegen biefes Incibentpunktes ber Ubvocatenordnung überhaupt ein ungunfliges Schickfal in Musficht ftellen, bies, wie ich wenigstens glaube, fur jest gang bestimmt uber bas Biel binausgeht, mas wir junachft im Muge behalten follen.

Abg. Tungnickel: Der Abg. Seiler ist mir allerdings Abvocaten durch den Entwurf gegeben wird, etwas weiter geht, als das jeht bestehende Recht. Weder im Strafgesetz zuvorgekommen. Auch ich hatte die Absicht, bezüglich der Ansbuche noch sonst möchte sich zur Zeit eine Vorschrift bezinden gegen das Kathertheilen in juristischen Angelegen: gerichtliche Personen, mir eine Ausklärung zu erbitten, und